

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0508/2013
Amt/Aktenzeichen 61/61 / 2 60 00 30 549/12	Datum 26.03.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	09.04.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2013	Ö

Betreff:

Münsterplatz bis Große Langgasse aufwerten
Antrag Nr. 0549/2012 der CDU

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03.04.2013
Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** erklärt den folgenden Antrag für erledigt:

Antrag Nr. 0549/ 2012 der CDU betr. Münsterplatz bis Große Langgasse aufwerten

1. Sachstand

Zu den einzelnen Punkten des am 28.03.2012 eingebrachten Antrages teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit:

Zu 1.- Aufforderung an die Verwaltung, die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates zur Umgestaltung und Aufwertung der Großen Langgasse bis hin zum Münsterplatz unverzüglich abzarbeiten:

Siehe hierzu Sachstandsbericht zum Antrag 1094/2008 der CDU incl. Änderungsanträgen, der in gleicher Sitzung vorgelegt werden soll.

Zu 2. – Aufhalten des Trading-Down-Effektes durch Gestaltungssatzung:

Um einen Trading-Down-Effekt weiter entgegenzutreten wurde das Bebauungsverfahren „Große Langgasse – Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)“ durchgeführt und zwischenzeitlich zur Rechtskraft gebracht. In diesem Bebauungsplan ist eine Gestaltungssatzung integriert.

Zu 3. – Bebauungsplan zur Neudefinition öffentlicher Plätze und Straßen:

Ein Bebauungsplanverfahren kann die angesprochenen Kritikpunkte nicht lösen. Soweit die Kritikpunkte die Straßenbegleitbebauung, fehl- und untergenutzte Bereiche (Hinterhof-Situationen) oder eine Platzbebauung zwischen Steingasse und Welschnonnengasse betreffen, so befinden sich diese Liegenschaften in Privatbesitz. Die Stadt hat keinen Zugriff auf diese Liegenschaften. Hier bedarf es Investitionen von privater Hand. Ein Bebauungsplan kann hieran nichts ändern. Private Investitionen sind auch ohne Bebauungsplan möglich. Öffentliche Fördermittel, mit denen ggf. ein Anreiz für private Investitionen gegeben werden könnten, stehen leider nicht zur Verfügung – siehe hierzu Antwort zu Punkt 4.

Soweit es um die Aufwertung von öffentlichen Flächen, Plätzen, Platzgestaltungen, Neuordnung des öffentlichen Raumes oder Verkehrskonzept geht, gibt es die seitens der Verwaltung entwickelten Gestaltungskonzepte die Große Langgasse, die im Jahr 2009 den Gremien vorgestellt wurden. Hier bedarf es Investitionen seitens der Stadt Mainz, das heißt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Bebauungsplanverfahren ist hierfür nicht erforderlich.

Zu 4. – Generierung von Fördermitteln:

Die Verwaltung hat sich mehrfach mit dem Land auseinandergesetzt, mit dem Ziel Fördermittel jeglicher Art generieren zu können. Die Aufnahme in das Förderprogramm "Aktive Stadt- und Ortszentren STZ" gestaltete sich dabei immer relativ schwierig: Anträge wurden zunächst mit Hinweis auf die miserable Haushaltslage der Stadt, die die Bereitstellung des städtischen Eigenanteils erschwere, abgewiesen. Durch intensive Gespräche der Verwaltungsspitze, kam man dann der Stadt etwas entgegen, sodass Fördermittel zunächst ausschließlich zur Entwicklung des Karstadt-Standortes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid-Nr. 0113 STZ/2009 vom 30.12.2009). Das Argument der schlechten Haushaltslage würde auch die Aufnahme in andere Programme erschweren, da jeweils ein

städtischer Eigenanteil zu leisten ist – analog der klassischen Altstadtsanierung in der südlichen Altstadt.

Ein weiterer Antrag für das Förderjahr 2010 wurde im März 2011 abgelehnt. Der Folgeantrag für das Jahr 2012, im Juni gestellt, wurde dann aber nach Rücksprache mit dem Land wieder zurückgezogen. Nach einem erneuten Vorstoß der Verwaltungsspitze wurde dann der Stadt Mainz vom Land zugestanden, die Restmittel aus dem o.a. 2009er Bescheid für die Erstellung des dringend notwendigen **Innenstadtkonzeptes** verwenden zu dürfen. Die durch die Nebenbestimmungen des Bescheides vorgegebene bis 2013 laufende Bewilligungsfrist wurde in diesem Zusammenhang bis zum 31.12.2014 verlängert. So kann die auch die in der Antragsbegründung zum Antrag 0594/2012 der CDU angesprochenen Einbindung des ECE-Standorts in das weitere städtebauliche Umfeld planerisch beleuchtet werden.

Das Land hat aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Zusage, die Restmittel des 2009er Bescheides für die Erstellung eines Innenstadtkonzeptes verwenden zu dürfen, nicht automatisch bedeute, dass die im Innenstadtkonzept herausgearbeiteten notwendigen Bau- oder sonstige Maßnahmen später auch mit Fördermitteln unterstützt werden können. Das Land hat diesbezüglich eher wenig Hoffnung gemacht. Folglich ist die Finanzierung notwendiger Maßnahmen nach wie vor problematisch.

2. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Anträge zur Aufwertung der Großen Langgasse betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und sind geschlechtsspezifisch neutral.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!